



Sitzungsvorlage zur öffentlichen Sitzung		Drucksache Nr	DSPA 63/18-Ö
des Planungsausschusses am	06.11.18	Aktenzeichen	00.500

Zu Tagesordnungspunkt: 7)
Aktualisierung der Verbandsvorschriften
Neufassung der Hauptsatzung
- vorberatend

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die neue Hauptsatzung in der vorliegenden Fassung zu beschließen (Anlage zur Sitzungsvorlage).

Erläuterung zum Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Hauptsatzung

Die bestehende Organisations- bzw. Hauptsatzung muss aufgrund der Einführung der neuen Entgeltordnung des TVöD (2017) aktualisiert werden.

Im Zuge der Aktualisierung ist die Verbandsverwaltung die Überarbeitung der Satzung als Ganzes angegangen. Der vorliegende Entwurf (Anlage) der neuen Hauptsatzung enthält - farbig hervorgehoben - sowohl die zwingend notwendigen Änderungen (rot) als auch ergänzende Änderungsvorschläge (blau). Insbesondere die ergänzenden Änderungsvorschläge orientieren sich an den Hauptsatzungen anderer Regionalverbände. Durch diese Anpassung wird die Hauptsatzung in ihrer Struktur vergleichbarer mit anderen Regionalverbänden. Durch die blau hervorgehobenen Änderungen ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen zu bisherigen Regelungen.

Abgesehen von den Anpassungen, die sich durch die Entgeltordnung des TVöD ergeben, zählt zu den notwendigen Änderungen (rot) die Erhöhung der Wertgrenzen. Diese begrenzen die Zuständigkeit zwischen der Verbandsversammlung, dem Planungsausschuss und der Verbandsvorsitzenden (neu § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung). Die Wertgrenzen wurden seit Inkrafttreten der bisherigen Satzung nicht erhöht. Allein die Inflationsrate (1999-2018 rund 27 %) begründet eine moderate Erhöhung. Der Entwurf orientiert sich aber auch hier an den Wertgrenzen der übrigen Regionalverbände. Dementsprechend wird vorgeschlagen, dass der Planungsausschuss zukünftig über den Vollzug des Haushalts entscheidet, soweit im Einzelfall der Betrag von 30.000 Euro (bisher 26.000 Euro) überschritten wird. Des Weiteren soll der Planungsausschuss für über- und außerplanmäßigen



Ausgaben ab 10.000 Euro (bisher 2.600 Euro) und für Freigebigkeitsleistungen ab 5.000 Euro bis 15.000 Euro im Einzelfall (bisher 1.100 Euro - 5.200 Euro) zuständig sein.

Als weitere notwendige Änderung wird in § 5 Absatz 3 des Satzungsentwurfes die Zuständigkeit des Planungsausschusses bei Stellungnahmen klarer formuliert. An der bisherigen Regelung wird hierdurch keine Änderung vorgenommen, es handelt sich lediglich um eine präzisere Formulierung.

Neufassung der Organisations- bzw. Hauptsatzung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee (Vgl. Hauptsatzung der Gemeinden):

Rot – zwingend notwendige Änderungen

Blau – ergänzende Änderungen

Gelb hinterlegt – Inhaltlich wesentlich geänderte Paragraphen

ALT	NEU
<p>Organisationsatzung bisher</p> <p style="text-align: center;">Organisationsatzung des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee</p> <p>in der Fassung vom 13. Dezember 1999, geändert durch Satzung vom 01.01.2000 und 22.07.2003</p> <p>Aufgrund der §§ 24 und 28 bis 30 des Landesplanungsgesetzes (LplG), in der Fassung vom 8.4.1992 (GBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 1996 (GBl. S. 776) hat die Verbandsversammlung am 13.12.1999 folgende Organisationsatzung beschlossen:</p>	<p>Hauptsatzung neu</p> <p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.</p> <p style="text-align: center;">Hauptsatzung des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee</p> <p style="text-align: center;">vom 4. Dezember 2018</p> <p>Aufgrund der §§ 33, 37 und 38 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GBl. S. 645, 646) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Hochrhein- Bodensee am 4. Dezember 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Organe des Regionalverbandes</p> <p>Organe des Regionalverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Allgemeine Zuständigkeit der Verbandsversammlung</p> <p>Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Regionalverbandes, soweit ihr die Beschlussfassung nach den gesetzlichen Vorschriften zukommt und nach dieser Satzung nicht ein Ausschuss oder der</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Beratende Ausschüsse</p> <p>Die Verbandsversammlung kann beratende Ausschüsse bilden.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Planungsausschuss</p> <p>(1) Als beschließender Ausschuss wird ein Planungsausschuss gebildet.</p> <p>(2) Der Planungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem und 28 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder und Stellvertreter in gleicher Zahl bestellt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte.</p> <p>(3) Die Stellvertreter nehmen die Stellvertretung in der Reihenfolge ihrer Benennung wahr.</p> <p>(4) Ein Viertel aller Mitglieder des Planungsausschusses kann eine Angelegenheit der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Regionalverband von besonderer Bedeutung ist.</p> <p>(5) Die Verbandsversammlung kann dem Planungsausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede übertragene Aufgabe wieder an sich ziehen und Beschlüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.</p>	<p>Verbandsvorsitzende zuständig ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Ausschüsse</p> <p>Die Verbandsversammlung kann beratende Ausschüsse bilden. Als beschließender Ausschuss wird ein Planungsausschuss gebildet.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Planungsausschuss</p> <p>(...)</p> <p>(1) Der Planungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem und 28 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder und Stellvertreter in gleicher Zahl bestellt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte.</p> <p>(2) Die Stellvertreter nehmen die Stellvertretung in der Reihenfolge ihrer Benennung wahr.</p> <p>(3) Ein Viertel aller Mitglieder des Planungsausschusses kann eine Angelegenheit der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Regionalverband von besonderer Bedeutung ist.</p> <p>(4) Die Verbandsversammlung kann dem Planungsausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede übertragene Aufgabe wieder an sich ziehen und Beschlüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 4 Aufgaben des Planungsausschusses</p>	<p style="text-align: center;">Zuständigkeiten des Planungsausschusses</p>
<p>(1) Der Planungsausschuss bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung durch regelmäßige Beratung des Standes und Fortgangs der Arbeiten zur Feststellung des Regionalplans durch Satzung bei Aufstellung, Gesamtforschreibung und Teilfortschreibung des Regionalplans vor.</p> <p>(2) Dem Planungsausschuss wird die Beschlussfassung über die Eröffnung und Durchführung der Verfahren sowie die Feststellung des Regionalplans durch Satzung bei sonstigen Änderungen des Regionalplans die keine Gesamtfortschreibung oder Teilfortschreibung des Regionalplans sind, übertragen, wenn die Grundzüge der anzustrebenden Ordnung und Entwicklung der Region nicht wesentlich berührt werden und alle Gemeinden den Zielen der Raumordnung zugestimmt haben, die für sie voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründen.</p> <p>(3) Der Planungsausschuss beschließt über die Stellungnahmen zu</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den beabsichtigten Planungen der öffentlichen Planungsträger gem. § 18 LplG 1, b) allgemeinen Raumordnungsverfahren nach § 13 LplG ², 	<p>(1) Der Planungsausschuss bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung durch regelmäßige Beratung des Standes und Fortgangs der Arbeiten zur Feststellung des Regionalplans durch Satzung bei Aufstellung, Gesamtforschreibung und Teilfortschreibung des Regionalplans vor.</p> <p>(2) Dem Planungsausschuss wird die Beschlussfassung über die Eröffnung und Durchführung der Verfahren sowie die Feststellung des Regionalplans durch Satzung bei sonstigen Änderungen des Regionalplans die keine Gesamtfortschreibung oder Teilfortschreibung des Regionalplans sind, übertragen, wenn die Grundzüge der anzustrebenden Ordnung und Entwicklung der Region nicht wesentlich berührt werden und alle Gemeinden den Zielen der Raumordnung zugestimmt haben, die für sie voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründen.</p> <p>(3) Der Planungsausschuss beschließt über die Stellungnahmen zu</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Planungen der öffentlichen Planungsträger, insbesondere b) Raumordnungsverfahren, c) Planfeststellungsverfahren, d) Zielabweichungsverfahren, e) Flächennutzungsplänen der Gemeinden, soweit sie vom Regionalplan abweichen,

¹ § 18 LplG i.d.F.vom 08.04.1992 entspricht § 26 LplG i.d.F.vom 04.05.2009

² § 13 LplG i.d.F.vom 08.04.1992 entspricht § 18 LplG i.d.F.vom 04.05.2009

<p>c) Flächennutzungsplänen der Gemeinden, soweit sie vom Regionalplan abweichen ³,</p> <p>d) allen Fachplanungen, die nicht Entwicklungspläne gem. § 2 LplG 4 sind.</p> <p>e) Regionalplänen benachbarter Regionalverbände, Kantonalen Richtplänen, elsässischen Raumordnungsplänen und sonstigen raumbedeutsamen Planungen von schweizerischen Bundesämtern und Kantonen sowie elsässischen Fachstellen.</p> <p>(4) Der Planungsausschuss beschließt über</p> <p>a) die Ernennung, Zuruhesetzung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A11 bis A14 und die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppe IVa bis Ib BAT.</p> <p>b) den Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit im Einzelfall der Betrag von 50 000 DM (26 000 EUR) überschritten wird. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf,</p>	<p>f) staatliche Fachplanungen,</p> <p>g) Regionalplänen benachbarter Regionalverbände sowie Planungen der ausländischen Nachbarn und sonstigen raumbedeutsamen Planungen, soweit sie den Inhalt des Regionalplans berühren.</p> <p>(4) Der Planungsausschuss beschließt ferner über</p> <p>a) die Ernennung, Zuruhesetzung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A11 bis A14 sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9b bis einschließlich Entgeltgruppe 14 TVöD,</p> <p>b) den Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit im Einzelfall der Betrag von 30.000 EUR überschritten wird. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf,</p> <p>c) die Bewilligung von über- und</p>
---	---

³ Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.06.1997 (NSVV 4/97-Ö, TOP 6):

Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, die Stellungnahmen zu Flächennutzungsplänen, die vom Regionalplan abweichen, dem Planungsausschuss mit einer Einschätzung, wie gravierend die Abweichung ist, vorzulegen. Der Planungsausschuss entscheidet daraufhin über die weitere Behandlung der Flächennutzungspläne.

4 § 2 LplG i.d.F.vom 08.04.1992 entspricht § 6 LplG i.d.F.vom 04.05.2009

<p>c) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, sofern sie den Betrag von 5.000 DM (2 600 EUR) überschreiten,</p> <p>d) die nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.000 DM (1 100 EUR) bis zu 10 000 DM (5.200 EUR),</p> <p>e) die Bildung von Haushaltsresten.</p> <p>(5) Daneben werden vom Planungsausschuss insbesondere die Haushaltssatzung, die Jahresrechnung, alle übrigen Satzungen und die Geschäftsordnung sowie deren Änderungen vorberaten.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Verbandsvorsitzender</p> <p>Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl findet jeweils in der ersten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung statt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden</p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>(2) Er entscheidet insbesondere über</p> <p>a) die Ernennung, Zurruesetzung und Entlassung von Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10,</p>	<p>außerplanmäßigen Ausgaben, sofern sie den Betrag von 10.000 EUR überschreiten,</p> <p>d) die nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 EUR bis zu 15.000 EUR,</p> <p>e) die Übertragung von Haushaltsmitteln (Übertragungsermächtigungen)</p> <p>(5) Daneben werden vom Planungsausschuss insbesondere die Haushaltssatzung, die Jahresrechnung, alle übrigen Satzungen und die Geschäftsordnung sowie deren Änderungen vorberaten.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Verbandsvorsitzender</p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung jeweils in der ersten öffentlichen Sitzung aus ihrer Mitte gewählt. Das an Lebensjahren älteste Mitglied leitet die Sitzung bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden. Danach übernimmt der gewählte Verbandsvorsitzende die Sitzungsleitung.</p> <p>(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und wird dabei vom Verbandsdirektor ständig vertreten.</p> <p>(3) Er entscheidet insbesondere über</p> <p>a) die Ernennung, Zurruesetzung und Entlassung von Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10,</p> <p>b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis</p>
---	---

<p>b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis einschließlich Vergütungsgruppe IV b BAT,</p> <p>c) die Einstellung und Entlassung von Praktikanten, Arbeitern und geringfügig beschäftigten Angestellten,</p> <p>d) den Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 50 000 DM (26 000 EUR) im Einzelfall,</p> <p>e) die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis 5 000 DM (2 600 EUR) im Einzelfall,</p> <p>f) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,</p> <p>g) die nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis 2.000 DM (1.100 EUR).</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Die genannten Euro-Beträge treten zum 1.1.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft ⁵.</p>	<p>einschließlich Entgeltgruppe 9a TVöD,</p> <p>c) die Einstellung und Entlassung von Praktikanten und geringfügig Beschäftigten,</p> <p>d) den Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Bewirtschaftungsbefugnis) bis zu 30.000 EUR im Einzelfall,</p> <p>e) die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis 10.000 EUR im Einzelfall,</p> <p>f) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,</p> <p>g) die nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis 5.000 EUR.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Organisationsatzung vom 13. Dezember 1999 und die dazu ergangenen Änderungen treten zum gleichen Tage außer Kraft.</p>
--	--

⁵ Die Satzungsänderung vom 22.07.2003 ist am 01. September 2003 in Kraft getreten.